

Abschrift
Filmprüfstelle Berlin
Kammer I
Prüfnr. 21294

Berlin, den 29. Dezember 1929

Anwesend:
als Vorsitzender: O. R. Mildner
als Beisitzer:
Guttman (Filmindustrie)
Jezower (Kunst u. Literatur)
Gieseler (Volkswohlfahrt)
Wienken
als Sachverständiger:
Krim. Polizeirat Gennat

Betrifft den Bildstreifen:
„ Die Hellseherin “
Antragsteller und Ursprungsfirma:
Essen - Film, Berlin; Deutschland.

E n t s c h e i d u n g :

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche
wird v e r b o t e n .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf die zutreffende, dem Antrag beigegebene Inhaltsbeschreibung wird
Bezug genommen. Die Hellseherei ist eine Angelegenheit, die weite Volks-
kreise beschäftigt und zu der je nach Bildung, Erfahrung und Auffassung
verschieden Stellung genommen wird. Während die Einen die Hellseherei als
einen aufgelegten Schwindel betrachten, der in Szene gesetzt wird, um „~~xxx~~“
„ die Dummen “ zur Hergabe von Geld zu veranlassen, sind die anderen ge-
neigt, die Erklärungen der Hellseher für Wahrheit zu halten, wobei sie
sich meist auf die Mitteilung dritter stützen, die nur gute Erfahrungen
mit Hellsehern gemacht haben wollen. Da die Möglichkeit von Zusammen-
hängen nicht geleugnet werden kann, die mit unseren Sinnen nicht er-
fasst werden können, wäre nichts einzumenden, wenn zu der vorliegenden
Frage problematisch, d. h. in Abwägung des „Für“ und „Wider“ Stellung ge-
nommen würde. Im vorliegenden Bildstreifen ist aber ein Fall konstru-
iert, der die Aufdeckung des Mörders (der Mörderin) durch eine Hellsehe-
rin darstellt und dem Zuschauer die Ueberzeugung aufdrängt, dass ohne
Letztere ein Justizirrtum begangen werden würde und ein Unschuldiger
sein Leben eingebüsst hätte. Wie der Sachverständige erklärt hat, ist
bisher noch nicht ein Fall festgestellt worden, in dem die Angaben

II.

der sogenannten Hellseher in einem Strafverfahren sich als wahr herausgestellt hätten. Dadurch aber, dass im vorliegenden Fall die Erklärung der im Trancesustand befindlichen Hellseherin den tatsächlichen Begebenheiten entspricht, wird das Publikum in den Glauben versetzt, dass es vermöge Hellseherei tatsächlich möglich ist, Verbrechen aufzuklären. Hierdurch wird nicht nur eine Irreführung des Publikums herbeigeführt, das sowieso okkulten Vorgängen sunseit und so der Gefahr einer materiellen und seelischen Schädigung ausgesetzt wird, sondern es entsteht auch eine grosse Rechtsunsicherheit, durch die die Tätigkeit der zur Aufklärung von Verbrechen berufenen Behörden gestört, wenn nicht gehindert wird. Das aber widerspricht der öffentlichen Ordnung. Es kommt hinzu, dass durch den Film, der für Frau Günther-Geffers Reklame macht, durch Hervorheben ihrer Tätigkeit und durch die Art der Darstellung der Arbeit der Kriminalpolizei, die ebenso wie die Untersuchungsbehörde ausserordentlich oberflächlich verfährt, eine Herabsetzung des Ansehens dieser Behörden zu befürchten ist. Das ist ebenfalls geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Der Bildstreifen konnte daher nicht zugelassen werden.

Gegen diese Entscheidung legte Herr Dr. Friedmann Beschwerde ein.

gez. Miläner